

**O r d n u n g**  
**für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dorsten**  
**(Ausschussordnung)**

**vom 22.02.1985**

**zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.06.2015**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 und 41 und 42 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.1984 hat der Rat der Stadt Dorsten am 21.02.1985 für seine Ausschüsse folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätzliche Zuständigkeiten**

- (1) Die Vorberatung der im Rat zu fassenden Beschlüsse obliegt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich den Ausschüssen. Sie entscheiden selbständig im Rahmen der ihnen durch diese Ordnung gegebene Ermächtigung, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist oder der Rat sich die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehält oder wieder an sich zieht. Das gilt auch für die Verwendung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Soweit ein Ausschuss für die Entscheidung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder für den Rat.

**§ 2**  
**Grundsatz der Vorberatung**

Der Rat soll Beschlüsse erst fassen, wenn eine Beratung in den Ausschüssen erfolgt ist, ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

**§ 3**  
**Beteiligung mehrerer Ausschüsse**

Die Beratung einer Angelegenheit durch mehrere Ausschüsse ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie hat durch den Ausschuss zu erfolgen, in dessen Bereich die überwiegende fachliche Zuständigkeit liegt. Dieser Ausschuss hat bei seiner Beratung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte (neben fachlichen z. B. umwelt- und finanzrelevante) zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses bleiben hiervon unberührt.

**§ 4**  
**Bildung, Auflösung von Ausschüssen**  
**und deren Zuständigkeiten**

(1) Der Rat beschließt zu Beginn einer jeden Wahlperiode darüber, welche Ausschüsse gebildet werden.

Die Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse ergeben sich aus der Anlage 1.

**§ 5**  
**Unterausschüsse**

Mit Zustimmung des Rates können Ausschüsse Unterausschüsse bilden. Solchen Unterausschüssen dürfen keine Entscheidungskompetenzen übertragen werden.

**§ 6**  
**Gemeinsame Sitzungen**

(1) Ausschüsse können im Einzelfall gemeinsame Sitzungen durchführen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Ausschussmitglieder haben sich in solchen Fällen auf einen der Vorsitzenden als Verhandlungsleiter zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist unter der Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes einer der Vorsitzenden zum Verhandlungsleiter zu wählen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ausschussordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Rat in Kraft.

## Anlage 1

### Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Dorsten

#### Haupt- und Finanzausschuss

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, sofern sie nicht

- a) dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW oder nach anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind, mit Ausnahme von Planungs- und Baumaßnahmen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung, für die der Rat zuständig ist,
- b) einem anderen Ausschuss nach dieser Ordnung zustehen,
- c) als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten (§ 14 der Hauptsatzung).

Hierzu gehört insbesondere die Entscheidung über

- 1. Personalangelegenheiten nach § 17 der Hauptsatzung,
- 2. Angelegenheiten des öffentlichen Dienstrechtes, nach denen die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde auf einen Ausschuss delegiert werden kann,
- 3. Anträge des Personalrates gem. § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) - Mitwirkung -,
- 4. Empfehlungen der Einigungsstelle gem. § 68 in Verbindung mit § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG - Mitbestimmung -,
- 4a. Frauenförderpläne gemäß § 5a Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz
- 5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Arbeitsdarlehen,
- 6. Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 7. Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern (Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister gelten als genehmigt, soweit sie in Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes üblicherweise anfallen. Hierzu rechnen auch Auslandsdienstreisen im Rahmen von Paten- und Partnerschaftsbeziehungen).
- 8. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte,
- 9. Vorliegen des Vertretungsverbotes nach § 43 Abs. 2 Ziffer 6 GO NW soweit nicht ein anderer Ausschuss sachlich zuständig ist,
- 10. Stundung von Geldforderungen, sofern der Betrag 37 500,00 € übersteigt,
- 11. Niederschlagung von Geldforderungen, sofern der Betrag 25 000,00 € übersteigt,

12. Erlass von Geldforderungen, sofern der Betrag 12 500,00 € übersteigt,
13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 25 000,00 € übersteigt,
14. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 25 000,00 € übersteigt,
15. Annahme von Schenkungen,
16. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 125 000,00 € übersteigt,
17. Leistungen von Entschädigungen für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und für persönliche Nutzungsrechte, soweit deren Wert 50 000 € übersteigt.
18. Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 125.000,00 € übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
19. die Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 25 000,00 € übersteigt,
20. die Hingabe von Darlehen, sofern der Betrag 25 000,00 € übersteigt,
21. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 6 der Hauptsatzung,
22. Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss hierfür zuständig ist.
23. Leistungen von über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen sowie von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen ab 50 000,00 € bis **zur Höhe von 250 000,00 €**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Er prüft die Rechnung mit allen Unterlagen nach § 101 GO NW daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Er berät über

1. alle übrigen Prüfungsangelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes liege
2. den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für die sachliche Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes,
3. Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und des Gemeindeprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

### **Wirtschaftsausschuss**

Er berät über

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert 125 000,00 € übersteigt.
2. Leistungen von Entschädigungen für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und für persönliche Nutzungsrechte, sofern deren Wert 50 000,00 € übersteigt,
3. Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten über einem Wert von 125 000,00 € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes.
4. Angelegenheiten und Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft,
5. Konzeption von Gewerbe- und Industrieflächen und der Beschaffung bestmöglicher Standortfaktoren, auch unter Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Ansiedlung von Betrieben,
6. Förderung der Niederlassung von Industrie- und Gewerbebetrieben, der heimischen Industrie- und Gewerbetreibenden, des Eisenbahn-, Fernstraßen- und Luftverkehrs sowie der Schifffahrt,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, mit Verkehrsträgern, Verbänden der Wirtschaft und Unternehmen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung,

Er entscheidet, soweit durch die Hauptsatzung dieser Zuständigkeitsbereich nicht dem Bürgermeister zugeordnet ist, über

1. die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages festgelegten Aufgaben der Gesellschafter der WINDOR,

2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken soweit deren Wert im Einzelfall über 25 000,00 € liegt, aber 125 000,00 € nicht übersteigt,
3. Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert über 25 000,00 € liegt, aber 125 000,00 € nicht übersteigt, auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,

## **Schulausschuss**

Er berät über

1. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbauten,
2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes,
3. Budget der Bereiche Schule und Musikschule
4. Erlass, Änderung und Aufhebung vom Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
5. alle auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des HFA oder des Rates,

Er entscheidet über

1. Ausübung der Vorschlags- und Anhörungsrechte in Personalangelegenheiten nach dem Schulverwaltungsgesetz,
2. alle auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Angelegenheiten handelt, die der Beschlussfassung des HFA oder des Rates obliegen.

## **Kulturausschuss**

Er berät über

1. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen
2. Förderung nicht städtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
3. Nutzung von Baudenkmalern im Rahmen kultureller Aufgaben,
4. Weiterbildungsentwicklungsplan

sowie im Bereich des allgemeinen Kulturwesens, der Volkshochschule, der Stadtbücherei, des Museums, des Stadtarchivs, der Musikschule, des Gemeinschaftshauses Dorsten-Wulfen und ähnlicher Einrichtungen über

5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht sowie Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtcharakter,
6. Budget des Stadtamtes 43

Er entscheidet über

1. Theater-, Konzert- und Ausstellungsprogramme,
2. Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschulen nach Anhörung der Volkshochschule. Die Lehrpläne sind dem Kulturausschuss zur Kenntnis zu geben.
3. Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumpflege,
4. Richtlinien über Dozentenhonore, soweit nicht allgemein verbindliche Regelungen getroffen sind,
5. Zuweisungen an kulturelle Vereinigungen und an Vereine zur Pflege des Brauchtums,
6. Kauf von Kunstgegenständen,
7. Grundsätze für die Arbeit des Gemeinschaftshauses Dorsten-Wulfen (mit Ausnahme von Angelegenheiten der Altentagesstätte und des Seniorenzentrums).

## **Sportausschuss**

Er berät über

1. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen,
2. Internationale Sportbegegnungen,
3. Budget des Bereiches Sport

sowie im Bereich des Sportwesens über

4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht sowie Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtcharakter

Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen des Sports

2. den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
3. die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine sowie über die Förderung des Stadt-sportverbandes, sofern von Richtlinien abgewichen wird.

### **Sozialausschuss**

Er berät über

1. Angelegenheiten auf dem Gebiet der Alten-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege und der Fürsorge für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose,
2. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen,
3. Budget des Stadtamtes 50

Er entscheidet über

die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die freien Wohlfahrtsverbände und den in der Zielsetzung gleich gelagerten Organisationen, sofern der Zuschuss im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigt.

### **Jugendhilfeausschuss**

Er nimmt die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten übertragenen Aufgaben wahr.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten.

### **Umwelt- und Planungsausschuss**

Er berät über

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, auch soweit Ortsrecht gesetzt wird und es sich um Satzungs- oder Feststellungsbeschlüsse handelt, sowie Fachplanungen und Standortprogramme, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind,
2. Freiflächenplanung,
3. Verkehrsplanung,
4. Vorbereitung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des BauGB,



5. Planungsmaßnahmen fremder Planungsträger und Planungsmaßnahmen benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Dorsten erforderlich ist und soweit sie überwiegend von gesamtstädtischer Bedeutung sind,
6. Erlass von Veränderungssperren,
7. Stadtforschung, Strukturuntersuchungen,
8. Angelegenheiten und Maßnahmen der Infrastruktur,
9. Ansiedlung von störenden Gewerbebetrieben,
10. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Baurechts (Gestaltungsbereich),
11. Umlegungsanordnungen, Bodenverkehr und Vorkaufsrechte im Sinne des BauGB,
12. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB,
13. Maßnahmen von grundlegender Bedeutung zur Erlangung von zweckgebundenen Finanzzuweisungen, soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet,
14. Generelle Spielraumbedarfsplanung.
15. Angelegenheiten und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der –  
pflege
16. Angelegenheiten und Maßnahmen des Immissionsschutzes (Lärmbelästigung, Luftverschmutzung pp.),
17. Energieversorgungskonzepte,
18. Budget der Stadtämter 61, 62 und 63

Er entscheidet

1. über Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, soweit es sich nicht um Satzungs- oder Feststellungsbeschlüsse handelt,
2. in bauaufsichtlichen Verfahren, soweit sich ein Einzelfall nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, z. B. nach
  - a) § 14 Abs. 2 BauGB - Ausnahme von der Veränderungssperre
  - b) § 15 BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen
  - c) § 19 Abs. 3 BauGB – Teilungsgenehmigungen
  - d) § 31 Abs. 2 BauGB - Abweichungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen
  - e) § 36 Abs. 1 BauGB - Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den §§ 33 - 35 BauGB

- f) § 47 Abs. 5 BauO NW - Einverständnis zur Zahlung einer Ablösesumme für Stellplätze
- 3. Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich, soweit sie in die freie Landschaft eingreifen,
- 4. Stadtbildpflege, z.B. Fassadengestaltung, Gebäudeerhaltung,
- 5. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, ggfs. nach Beratung im Kulturausschuss,
- 6. Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs
- 7. Planungsmaßnahmen fremder Planungsträger und Planungsmaßnahmen benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Dorsten erforderlich ist und soweit sie nicht überwiegend von gesamtstädtischer Bedeutung sind,
- 8. grundsätzliche Fragen der Umweltbelastung durch Abwässer,
- 9. Inhalt des Umweltschutzberichtes,
- 10. Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten im Stadtgebiet,
- 11. abschließende Stellungnahme zu Umweltverträglichkeitsstudien zu Beginn des eingeleiteten offiziellen Planverfahrens aus ausschließlich umweltrelevanten Gesichtspunkten bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
- 12. Vergabe von Fachgutachten für die Bereiche Umweltschutz, Energieplanung sowie Stadtentwicklungs- und Stadtplanung nach der Vergabeordnung, soweit nicht der Bürgermeister hierfür zuständig ist.

## **Bauausschuss**

Er berät über

- 1. Angelegenheiten und Maßnahmen der Entwässerung, und des Garten- und Friedhofwesens, soweit es sich um den Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht handelt,
- 2. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Erschließungsbeitragsrechtes nach dem BauGB und des Beitragsrechtes nach dem KAG,
- 3. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände,
- 4. Wesentliche verkehrsrechtliche Angelegenheiten,
- 5. Budget der Stadtämter 60, 66 und 68 – Zentrales Gebäudemanagement – mit Ausnahme der Bereiche Schule, Musikschule und Sport

Er entscheidet über

1. Angelegenheiten und Maßnahmen der Entwässerung und des Garten- und Friedhofwesens, soweit es sich nicht um den Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht handelt,
2. Widmung und Einziehung von Straßen außerhalb von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. räumliche Abgrenzung von Abrechnungsgebieten nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und sonstigen Maßnahmen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG für straßenbauliche Maßnahmen
4. Abschluss von Erschließungsverträge gemäß § 124 BauGB
5. Zusammenfassung von Erschließungsanlagen gemäß § 130 Absatz 2 BauGB
6. Straßenbenennungen,
7. Festlegung des Ausbaustandards für Straßen, Wege und Plätze,
8. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit diese im Einzelfall nicht als Regelfall abzuwickeln sind,
9. Ausbauprogramme für Kanäle und Beleuchtung,
10. Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenveranschlagung für die Ausführung von Vorhaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaues sowie für technische Anlagen (An- und Umbau),
11. Ausbauprogramme und Ausführungsplanung
  - a) für Hoch-, Kanal- und Brückenbau, sowie Beleuchtung,
  - b) für Straßenbau, wenn die Planung vom festgelegten Ausbaustandard abweicht,
  - c) für das Aufgabengebiet Landschaftspflege, für Grünflächen, Friedhöfe, Kleingärten pp,
12. Maßnahmen zur Unterhaltung von Hoch-, Tief- und Brückenbauten soweit deren Wert im Einzelfall 37 500,00 € übersteigt,
13. Ausbau von Gewässern,
14. Abbruch von städtischen Gebäuden,
15. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes sowie Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Dorsten,
16. Hau- und Kulturpläne (Wirtschaftsplan) für die städtischen Forste,
17. Maßnahmen zur Schadstoffbeseitigung in städtischen Gebäuden,

18. Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Fachausschuss hierfür zuständig ist.

### **Werksausschuss**

Die Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Satzung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten